
4506/J XXIV. GP

Eingelangt am 11.02.2010

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

Anfrage

der Abgeordneten Katzian,

Kolleginnen und Kollegen,

an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

betreffend der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie insbesondere die Erlassung des Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplanes und deren Implikationen auf die energiepolitischen, klimapolitischen und verkehrspolitischen Zielsetzungen Österreichs

Die Wasserrahmenrichtlinie (WRRL), die den guten Zustand bzw. das gute Potenzial aller europäischen Gewässer zum Ziel hat, ist im Jahr 2000 in Kraft getreten. Im Jahr 2003 wurde die WRRL mit einer Novelle des Wasserrechtsgesetzes (WRG) in nationales Recht umgesetzt. Angestrebt wird die schrittweise Zielerreichung der Wasserkörper bis zum Jahr 2015, bzw. 2021, bzw. 2027.

Ein bedeutender Schritt zur Umsetzung der WRRL ist die Erarbeitung des Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplanes (NGP). Dieser stellt den aktuellen Zustand der Flüsse in Österreich dar und gibt für jeden einzelnen Flussabschnitt die Ziele, die sich aus der Umsetzung der Richtlinie ergeben vor. Problematisch erscheint aus derzeitiger Sicht jedoch, dass teilweise Zielzustände formuliert wurden, ohne dass die exakte Definition dieser Zielzustände bekannt ist.

Dazu stellen die unterfertigten Abgeordneten an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft folgende

Anfrage

- 1) Im NGP sind Zielzustände für Oberflächen-Wasserkörper (OWK) angegeben. Jedoch welche konkrete Umweltziele damit verbunden sind, bleibt offen. Wie ist es möglich ohne eine rechtsverbindliche typmäßige Zuordnung (die erst durch die Qualitätsziel Verordnung-Ökologie möglich ist) die Zielzustände für einzelne OWK festzulegen?
- 2) Wie ist es aufgrund der fehlenden konkret festgelegten wasserkörperbezogenen Umweltziele möglich, Maßnahmenprogramme zur Erreichung der Umweltziele abzuleiten?
- 3) Welche konkreten Maßnahmen sind je OWK zu setzen um von einem mäßigen Zustand in einen guten (sehr guten) Zustand zu kommen, bzw. um von einem unbefriedigenden Zustand in einen guten (sehr guten) Zustand zu kommen, bzw. um von einem schlechten Zustand in einen guten (sehr guten) Zustand zu kommen?
- 4) Im NGP ist eine Änderung des WRG angedacht, mit der beispielsweise Restwassermengen verbindlich vorgeschrieben werden können. Wie wird in dieser Vorgehensweise die Abwägung zwischen ökologischen Zielen und öffentlichen Interessen stattfinden?

- 5) Wie wird dabei dem Prinzip der Verhältnismäßigkeit entsprochen?
- 6) Inwiefern wurde beim Entwurf des Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplanes Rücksicht auf andere öffentliche Interessen genommen?
- 7) Wie konkret sind diese öffentlichen Interessen formuliert und was ist darunter im Einzelfall zu verstehen?
- 8) In wie weit wurden beim Entwurf des NGP die Auswirkungen der darin festgelegten Ziele auf andere politischen Zielsysteme beispielsweise Energiepolitik, Klimapolitik, Biodiversität und Verkehrspolitik abgeschätzt?
- 9) Wie wurde der ökologische Nutzen für die österreichische bzw. europäische Gesellschaft abgeschätzt und anhand welcher Kenngrößen wurde dieser Nutzen beurteilt?
- 10) Bei der Abwägung der Interessen zwischen Ökologie und Ökonomie kommt es bei der Nutzung von Gewässern immer wieder zu Wertentscheidungen durch die zuständigen Behörden.
In wie weit trägt der NGP dazu bei, diese Wertentscheidung der Behörden zu erleichtern?
- 11) Im NGP ist unter anderem eine verpflichtende Abgabe von Restwasser vorgesehen. Dadurch kommt es zu einem erheblichen Verlust an Potential für Erneuerbaren Energien. In wie weit beeinflusst diese Maßnahmen die klimapolitischen Zielvorgaben und die energiepolitischen Zielvorgaben der Bundesregierung?
- 12) Welchen Stellenwert hat die Wasserkraft im Hinblick auf die Erreichung der österreichischen Energie- und Klimaschutzziele?
- 13) Derzeit wird gemeinsam vom Umweltministerium und vom Wirtschaftsministerium eine Energiestrategie für Österreich erarbeitet. In wie weit widersprechen die Zielsetzungen des NGP den in der Energiestrategie voraussichtlich verankerten Zielsetzungen (Erhöhung des Anteils Erneuerbare Energien an der Energieproduktion, Ausbau der Wasserkraft, etc.)?
- 14) Wie erfolgt in diesem Zusammenhang eine Abwägung der Interessen von Ökologie und Ökonomie?
- 15) In der Europäischen Energiepolitik werden derzeit bereits Szenarien bis 2050 angedacht. Wie stellen sich die möglichen Einbußen der Wasserkraft aufgrund der EU - WRRL in Österreich langfristig dar?
- 16) Mit welcher Reduktion der Stromerzeugung aus Wasserkraft aufgrund der Umsetzung des NGP rechnen Sie und mit welchen Maßnahmen soll dieser Verlust an erneuerbaren Energien ausgeglichen werden?
- 17) Wer hat diese Reduktion der Stromproduktion errechnet und auf Basis welcher Methode wurde diese Reduktion ermittelt?
- 18) Welche Auswirkungen auf die künftigen Stromgestehungskosten werden durch die Umsetzung der Zielvorgaben im NGP erwartet?
- 19) Sollte der Maßnahmenvorschlag von 7 TWh aus Wasserkraft in der Energiestrategie nicht realisiert werden, mit welchen Mehrkosten aufgrund der Förderung anderer Öko-Stromtechnologien rechnen Sie bis 2020?
- 20) Die österreichische aber auch die europäische Gesellschaft importiert einen Großteil der eingesetzten Energie aus anderen Staaten.
In wie weit wurden die Verluste die durch die Umsetzung des NGP entstehen unter diesen Gesichtspunkt betrachtet?

- 21) Klimaschutz stellt ein zentrales Thema auf europäischer Ebene da. Durch den Klimawandel wird ein Aussterben von ca. 20% der Arten erwartet. Wasserkraft stellt unumstritten eine klimafreundliche Energieproduktion da und wirkt damit diesen Artensterben entgegen. In wie weit wurde bei der Erstellung des NGP auf diesen Umstand Rücksicht genommen?
- 22) Für erheblich veränderte Wasserkörper fehlt derzeit noch die Definition des guten ökologischen Potenzials. Was wird darunter verstanden und durch welche Maßnahmen wird aus einem mäßigen Potenzial ein Gutes?
- 23) In wie weit unterscheidet sich der gute ökologische Zustand vom guten ökologischen Potenzial im Bezug auf die hydrologischen Verhältnisse?
- 24) In wie weit unterscheidet sich der gute ökologische Zustand vom guten ökologischen Potenzial im Bezug auf die morphologischen Verhältnisse?
- 25) Anhand welcher ökologischer Kriterien kann zwischen einem guten Zustand und einem guten Potenzial unterschieden werden?
- 26) Bei der Einteilung von Wasserkörpern wurde eine sehr kleinräumige Aufteilung vorgenommen. Teilweise wurden zwischen stark belasteten Wasserstrecken, Wasserkörper in sehr gutem Zustand ausgewiesen. Angemerkt sei, dass dadurch eine sinnvolle Wasserkraftnutzung erschwert wird, was den Zielen der österreichischen Bundesregierung widerspricht.
Welche konkrete Strategie wurde dadurch verfolgt?
- 27) Inwiefern wurde bei der Umsetzung des NGP das öffentliche Interesse der möglichst vollständigen Ausnutzung der Wasserkraft (§ 105 WRG) berücksichtigt?
- 28) Im NGP wird die Wasserkraft als bedeutendste erneuerbare Energiequelle beschrieben. Ist ein Neubau eines Wasserkraftwerkes ohne Ausnahmeregelung gemäß § 104a WRG laut Vorgaben des NGP möglich?
- 29) Wenn ja, durch welche Begründungen und an welchen Wasserkörpern?
- 30) Wenn für Neubauprojekte das höchste ökologische Potential gefordert wird, welche Standards werden angedacht, um auch zukünftig Wasserkraftprojekte umzusetzen?
- 31) Ist dann überhaupt noch ein wirtschaftlicher Neubau möglich?
- 32) Im NGP werden auch Maßnahmenprogramme vorgesehen, die von den Ländern in Regionalprogrammen umzusetzen sind. Die Länder können dann mittels dieser Programme Wasserkörper einer Nutzung entziehen oder zuführen. In wie weit müssen die Länder bei dieser Entscheidung übergeordnete Interessen berücksichtigen?
- 33) Ist es überhaupt möglich solche wichtigen Entscheidungen in unterschiedlichen Entscheidungsinstanzen zu treffen?
- 34) In wie weit wird dadurch gewährleistet, dass österreichischen Zielsetzungen in Hinblick auf Energie und Klima entsprochen wird?